

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2011 Ausgegeben und versendet am 26. Mai 2011 21. Stück

37. Gesetz vom 31. März 2011, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz und das Gesetz LGBl. Nr. 93/1992 geändert werden (XX. Gp. RV 156 AB 174)
 38. Gesetz vom 31. März 2011, mit dem das Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979 geändert wird (XX. Gp. RV 155 AB 173)
 39. Gesetz vom 31. März 2011, mit dem das Burgenländische Tierzuchtgesetz 2008 geändert wird (XX. Gp. RV 157 AB 175) [CELEX Nr. 32008L0073]
 40. Gesetz vom 31. März 2011, mit dem das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963 geändert wird (XX. Gp. RV 158 AB 176)
-

37. Gesetz vom 31. März 2011, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz und das Gesetz LGBl. Nr. 93/1992 geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Burgenländische Bezügegesetz, LGBl. Nr. 14/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 47/2005, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 36 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Bei der Bemessung des Waisenversorgungsbezuges nach § 35 ist § 25 Abs. 1 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass das verstorbene Mitglied der Landesregierung an die Stelle der verstorbenen Beamtin oder des verstorbenen Beamten tritt.“

2. In § 37 Abs. 1 wird die Wortfolge „die §§ 13, 14, 15, 21, 22, 23 Abs. 1, 27, 28, 29, 34, 39 bis 47 und 49 bis 52 LBPG 2002“ durch die Wortfolge „die §§ 13, 14, 15, 21, 22, 23 Abs. 1, und die §§ 27, 28, 34, 39 bis 47 und 49 LBPG 2002“ ersetzt.

3. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Folgende Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sind auf nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz eingetragene Partnerinnen und Partner von Mitgliedern der Landesregierung sinngemäß anzuwenden:

1. § 35 Abs. 1 und 3 und § 36 Abs. 2,
2. § 16 Abs. 2 bis 4, §§ 17 bis 22 und 26 mit Ausnahme des Abs. 6 Z 3 lit. b und § 28 LBPG 2002 mit den in den §§ 35 bis 37 in der jeweils geltenden Fassung genannten Maßgaben.“

Artikel II

Das Gesetz, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird, LGBl. Nr. 93/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 47/2005, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 10 Z 11 wird die Wortfolge „Die §§ 13, 14, 15, 21, 22, 23 Abs. 1, 27, 28, 29, 34, 39 bis 47 und 49 bis 52 LBPG 2002“ durch die Wortfolge „Die §§ 13, 14, 15, 21, 22, 23 Abs. 1, und die §§ 27, 28, 34, 39 bis 47 und 49 LBPG 2002“ ersetzt.

2. Dem Art. 2 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Folgende Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sind auf nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz eingetragene Partnerinnen und Partner von Mitgliedern des Landtages sinngemäß anzuwenden:

1. §§ 22, 23, 24, 24a und 25 des Burgenländischen Bezugesgesetzes,
2. § 16 Abs. 2 bis 4, §§ 17 bis 22 und 26 mit Ausnahme des Abs. 6 Z 3 lit. b und § 28 LBPG 2002, jeweils mit den in den Abs. 1 bis 10 in der jeweils geltenden Fassung genannten Maßgaben.“

Der Präsident des Landtages:
Steier

Der Landeshauptmann:
Nießl

38. Gesetz vom 31. März 2011, mit dem das Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979, LGBL Nr. 19, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 49/2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 wird die Wortfolge „Die §§ 13 Z 1 und 6, 15, 16 Abs. 2 bis 4, 21, 22, 23 Abs. 1, 24, 25 Abs. 2 bis 4, 26, 27, 28 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2, 34 und 39 bis 47 LBPG 2002“ durch die Wortfolge „Die §§ 13, 15, 16 Abs. 2 bis 4, §§ 21, 22, 23 Abs. 1, §§ 24, 25 Abs. 2 bis 4, und die §§ 26, 27, 28, 34 und 39 bis 47 LBPG 2002“ ersetzt.

2. Dem § 9 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Folgende Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sind auf nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz eingetragene Partnerinnen von Bürgermeisterinnen und eingetragene Partner von Bürgermeistern sinngemäß anzuwenden:

1. §§ 4, 5, 6 Abs. 2 und §§ 9 und 12,
2. § 16 Abs. 2 bis 4, §§ 17 bis 22 und 26 mit Ausnahme des Abs. 6 Z 3 lit. b und § 28 LBPG 2002 mit den in den §§ 5 und 9 in der jeweils geltenden Fassung genannten Maßgaben.“

Der Präsident des Landtages:
Steier

Der Landeshauptmann:
Nießl

39. Gesetz vom 31. März 2011, mit dem das Burgenländische Tierzuchtgesetz 2008 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Tierzuchtgesetz 2008 - Bgld. TZG 2008, LGBL Nr. 19/2009, wird wie folgt geändert:

1. Die Eintragung im Inhaltsverzeichnis zu § 24 lautet:

„§ 24 Unionsrechtliche Auskunftspflichten, Zusammenarbeiten der Behörden, Veröffentlichung von Daten“

2. Die Eintragung im Inhaltsverzeichnis zu § 25 lautet:

„§ 25 Zwischenstaatliches Vermittlungsverfahren nach dem Recht der Europäischen Union“

3. Im § 1 Abs. 3 wird das Wort „gemeinschaftsrechtlichen“ durch das Wort „unionsrechtlichen“ ersetzt.

4. Im § 2 Z 21 lit. b, § 3 Abs. 1 Z 2 bis 4, § 8 Abs. 2 zweiter Satz, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 1 erster Satz, § 11 Abs. 2 Z 1 lit. a und Z 2, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Z 2 lit. a und Z 4, § 13 Abs. 2 zweiter Satz, § 14 Abs. 4, § 16 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 zweiter Satz, § 17 Abs. 4, § 23 Abs. 2, § 26 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 und 2 und im Einleitungssatz des § 29 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

5. Im § 11 Abs. 1 Z 2 lit. b wird die Wortfolge „Entscheidung 93/623/EWG“ durch die Wortfolge „Verordnung (EG) Nr. 504/2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden, ABl. Nr. L 149 vom 07.06.2008 S. 3,“ ersetzt.

6. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Vollziehung dieses Gesetzes wird, soweit nicht anderes bestimmt ist, die Burgenländische Landwirtschaftskammer im übertragenen Wirkungsbereich beauftragt.“

7. Im § 21 Abs. 3 wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Burgenländischen Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

8. Die Überschrift zu § 24 lautet:

„§ 24

Unionsrechtliche Auskunfts- und Mitteilungspflichten, Zusammenarbeit der Behörden, Veröffentlichung von Daten“

9. Im § 24 Abs. 4 wird das Wort „Gemeinschaftsebene“ durch das Wort „Unionsebene“ ersetzt.

10. Dem § 24 werden folgende Abs. 7, 8 und 9 angefügt:

„(7) Die Behörde hat die nach diesem Gesetz anerkannten Zuchtorganisationen im Internet zu veröffentlichen und die Veröffentlichung jeweils auf dem aktuellen Stand zu halten. Solange es zur Information der übrigen Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit zweckmäßig erscheint, können nicht mehr aktuelle Daten unter Anbringung einer entsprechenden Anmerkung veröffentlicht bleiben. Die Adresse der Internetseiten ist der Europäischen Kommission bekannt zu geben.

(8) Die Veröffentlichung gemäß Abs. 7 hat folgende Angaben zu enthalten:

1. jene gemäß Anhang II Kapitel 2 Abschnitt I und Anhang III der Entscheidung 2009/712/EG vorgesehenen Angaben und
2. die für die Anerkennung zuständige Behörde, die Rasse(n) und den jeweiligen räumlichen Tätigkeitsbereich.

Der Titel der Veröffentlichung ist auch in englischer Sprache anzugeben. Soweit es zur Information der übrigen Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit zweckmäßig erscheint, können auch weitere Daten in englischer Sprache angegeben werden.

(9) Die Behörde kann sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit - insbesondere für eine gemeinsame Veröffentlichung durch mehrere Bundesländer im Internet - zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Abs. 7 und 8 eines Dritten im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung bedienen.“

11. In der Überschrift zu § 25 wird das Wort „Gemeinschaftsrecht“ durch die Wortfolge „dem Recht der Europäischen Union“ ersetzt.

12. Im § 26 Abs. 1 wird am Ende der Z 16 der Satzpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 17 wird angefügt:

„17. Inhalte der Veröffentlichung der anerkannten Zuchtorganisationen im Internet nach § 24 Abs. 7.“

13. Im § 29 wird am Ende der Z 38 der Satzpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 39 bis 41 werden angefügt:

„39. Richtlinie 2008/73/EG zur Vereinfachung der Verfahren für das Auflisten und die Veröffentlichung von Informationen im Veterinär- und Tierzuchtbereich und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 77/504/EWG, 88/407/EWG, 88/661/EWG, 89/361/EWG, 89/556/EWG, 90/426/EWG,

90/427/EWG, 90/428/EWG, 90/429/EWG, 90/539/EWG, 91/68/EWG, 91/496/EWG, 92/35/EWG, 92/65/EWG, 92/66/EWG, 92/119/EWG, 94/28/EG, 2000/75/EG, der Entscheidung 2000/258/EG sowie der Richtlinien 2001/89/EG, 2002/60/EG und 2005/94/EG, ABl. Nr. L 219 vom 14.08.2008 S. 40;

40. Richtlinie 2009/157/EG über reinrassige Zuchtrinder, ABl. Nr. L 323 vom 10.12.2009 S. 1;
 41. Entscheidung 2009/712/EG zur Umsetzung der Richtlinie 2008/73/EG hinsichtlich der Informationsseiten im Internet mit Listen der Einrichtungen und Labors, die von den Mitgliedstaaten gemäß den veterinär- und tierzuchtrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft zugelassen wurden, ABl. Nr. L 247 vom 19.09.2009 S. 13.“

14. Dem § 30 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Eintragungen im Inhaltsverzeichnis zu den §§ 24 und 25, § 1 Abs. 3, § 2 Z 21 lit. b, § 3 Abs. 1 Z 2 bis 4, § 8 Abs. 2 zweiter Satz, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 1 erster Satz, § 11 Abs. 1 Z 2 lit. b, § 11 Abs. 2 Z 1 lit. a und Z 2, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Z 2 lit. a und Z 4, § 13 Abs. 2 zweiter Satz, § 14 Abs. 4, § 16 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 zweiter Satz, § 17 Abs. 4, § 21 Abs. 1 und 3, § 23 Abs. 2, die Überschrift zu § 24, § 24 Abs. 4, 7 bis 9, die Überschrift zu § 25, § 26 Abs. 1 und 2 Z 1 und 2, der Einleitungssatz des § 29 und § 29 Z 39 bis 41 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2011 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Der Präsident des Landtages:
Steier

Der Landeshauptmann:
Nießl

40. Gesetz vom 31. März 2011, mit dem das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963 geändert wird

Der Landtag hat - teilweise in Ausführung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/2010 - beschlossen:

Das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963, LGBl. Nr. 15, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel, der Kurztitel und die Abkürzung lauten:

„Gesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte (Burgenländisches Heilvorkommen- und Kurortegesetz - Bgld. HeiKuG)“

2. § 17 Abs. 3 lit. a lautet:

„a) 70 % des Grundbetrags der Kurtaxe (§ 21 Abs. 1);“

3. § 21 lautet:

„§ 21

Kurtaxe

(1) Zur Deckung der für das Kurwesen erforderlichen Ausgaben werden von den Kurgästen Kurtaxen eingehoben, die sich aus einem Grundbetrag und einem Marketingbeitrag zusammensetzen.

(2) Der Grundbetrag der Kurtaxe gemäß § 25 Abs. 1 fließt zu 70 % dem Kurfonds, zu 20 % den die Kurtaxen einhebenden Gemeinden und zu 10 % dem Landesverband „Burgenland Tourismus“ (§ 17 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung) zu.

(3) Der Marketingbeitrag gebührt zur Gänze dem Landesverband „Burgenland Tourismus“.

(4) Der Grundbetrag darf nur für kurörtliche Belange, die Ausgestaltung, die Verbesserung der hygienischen und sanitären sowie der für die Wohlfahrt und das Vergnügen der Kurgäste bestimmten Einrichtungen verwendet werden.

(5) Der Marketingbeitrag ist ausschließlich für Werbemaßnahmen des burgenländischen Tourismus zu verwenden.“

4. Dem § 22 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Von ortsfremden Personen, die aus Anlass der medizinischen Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge in einer Sonderkrankenanstalt gemäß dem Burgenländischen Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000, LGBl. Nr. 52, in der jeweils geltenden Fassung, oder in einer Kuranstalt oder Kureinrichtung innerhalb des Kurbezirkes nächtigen, ist die Kurtaxe gleichfalls einzuheben.“

5. § 23 lautet:

„§ 23

Befreiung von der Entrichtung der Kurtaxe

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres;
- b) Familienangehörige der im Kurbezirk dauernd wohnhaften Personen, wenn sie im gleichen Haushalt leben, keine Kurmittel gebrauchen und nur zu Besuch verweilen;
- c) Personen, die aus Anlass der Berufsausbildung, des Schulbesuches oder der Teilnahme an Veranstaltungen von Schulen im Kurbezirk verweilen;
- d) Personen, die bei einem Arbeitgeber im Kurbezirk beschäftigt sind;
- e) schwer Behinderte, bei welchen der Grad der Behinderung oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 90 % beträgt, sowie Blinde, sofern diese ihre Behinderung durch Vorlage eines von einer Behörde ausgestellten Behindertenpasses nachweisen können;
- f) Begleitpersonen von schwer Behinderten und Blinden gemäß lit. e, sofern die schwer Behinderten und Blinden laut ärztlicher Bestätigung auf eine ständige Begleitung angewiesen sind und die Begleitpersonen selbst keine Kurmittel gebrauchen.“

6. Im Einleitungssatz des § 24 wird nach dem Wort „Ermäßigung“ die Wortfolge „des Grundbetrags“ eingefügt.

7. § 24 lit. a lautet:

„a) schwer Behinderte, bei welchen der Grad der Behinderung oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 % beträgt und nicht 90 % erreicht, sofern sie ihre Behinderung durch Vorlage eines von einer Behörde ausgestellten Behindertenpasses nachweisen können70 %“

8. § 25 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Grundbetrag der Kurtaxe beträgt pro Person und Nächtigung mindestens 1,60 Euro und höchstens 2,50 Euro; der Marketingbeitrag der Kurtaxe beträgt 0,20 Euro.“

9. § 27 lautet:

„§ 27

Abführung der Kurtaxen durch die Gemeinden

Die Gemeinden haben jeweils am Monatsende 70 % des bei ihnen eingezahlten Grundbetrags der Kurtaxen an den Kurfonds und 10 % an den Landesverband „Burgenland Tourismus“ (§ 17 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung) abzuführen. Der Marketingbeitrag der Kurtaxen ist zur Gänze an den Landesverband „Burgenland Tourismus“ abzuführen.“

10. In § 31 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

11. In § 31 Abs. 4 lit. f wird die Wortfolge „zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/1997“ durch die Wortfolge „in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 66/2010“ ersetzt.

12. In § 31 Abs. 4 lit. g wird die Wortfolge „des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 434/1996“ durch die Wortfolge „des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 102, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 115/2009“ ersetzt.

13. § 31 Abs. 5 lautet:

„(5) Wesentliche räumliche Änderungen von Kuranstalten oder Kureinrichtungen sowie wesentliche Änderungen im Leistungsangebot, insbesondere betreffend Zusatztherapien, bedürfen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bestimmungen über die Erteilung der Betriebsbewilligung gelten sinngemäß.“

14. Dem § 31 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.“

15. In § 31a Abs. 1 wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

16. Dem § 31a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.“

17. In § 32 Abs. 1 und 3 wird jeweils das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

18. Dem § 32 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.“

19. § 33 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Anstaltsordnung und jede wesentliche Änderung derselben ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Wenn binnen zwei Monaten ab dem Einlangen der Anstaltsordnung bei der Bezirksverwaltungsbehörde von dieser keine Bedenken vorgebracht werden, gilt die Anstaltsordnung oder deren Änderung als genehmigt. Im Falle von Bedenken sind diese dem Rechtsträger der Kuranstalt oder Kureinrichtung unter Setzung einer sechs Wochen nicht übersteigenden Frist zur Behebung aufzutragen. Eine Fristverlängerung aus berücksichtigungswürdigen Gründen ist möglich. Werden die Bedenken nicht binnen der gesetzten Frist behoben, ist die Genehmigung der Anstaltsordnung oder deren Änderung mit Bescheid zu versagen. Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.“

20. Dem § 39 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die vor Inkrafttreten der § 31 Abs. 1, 2 und 4 lit. f und g, § 31 Abs. 5 und 6, § 31a Abs. 1 und 3, § 32 Abs. 1, 3 und 4 und § 33 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2011 den Rechtsträgern von Kuranstalten und Kureinrichtungen erteilten Bewilligungen und Genehmigungen bleiben aufrecht.“

21. Dem § 41 wird folgender Abs. 5 angefügt:

- „(5) Hinsichtlich des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2011 wird Folgendes festgelegt:
1. Der Titel, der Kurztitel und die Abkürzung, §§ 23, 24 lit. a, § 31 Abs. 1, 2 und 4 lit. f und g, § 31 Abs. 5 und 6, § 31a Abs. 1 und 3, § 32 Abs. 1, 3 und 4, § 33 Abs. 3 und § 39 Abs. 8 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
 2. § 17 Abs. 3 lit. a, §§ 21, 22 Abs. 4, der Einleitungssatz des § 24, § 25 Abs. 1 erster Satz und § 27 treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft.
 3. Die Kurordnungen für die bestehenden Kurorte gemäß § 29 können im Hinblick auf die Einhebung der Kurtaxe bereits vor dem 1. Jänner 2012 erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit 1. Jänner 2012 in Kraft treten.“

Der Präsident des Landtages:
Steier

Der Landeshauptmann:
Nießl

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at
Bar freigemacht/Postage Paid
7000 Eisenstadt
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der
Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben
und erscheint nach Bedarf.

